Hierzu gehört die Möglichkeit, in den gesetzlich zulässigen Abständen von den Mietparteien die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Miete zu verlangen. Tatsächlich wurden Mieterhöhungen in den zurückliegenden Jahren in der Regel nur dann vorgenommen, wenn an den Wohnungen entweder Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder es zu einem Mieterwechsel kam. Dies gilt auch für die in größerer Anzahl vorhandenen Mietwohnanlagen der Gemeinde Schacht-Audorf, die zum Teil durch öffentliche Mittel gefördert worden sind. Die letzte Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung der festsetzbaren Kostenmiete erfolgte zum 01.01.1997. Laut Auskunft der Verwaltung sind die öffentlichen Förderungen zwischenzeitlich ausgelaufen. Die Mietpreisbindungen sind damit weggefallen.

Die Prüfung einer Mieterhöhung ist nunmehr vorzunehmen. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, diese dann möglichst im Abstand von jeweils 3 Jahren zu wiederholen.
Kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass kein Mieterhöhungsverfahren durchgeführt werden soll oder trifft die Gemeindevertretung die Entscheidung, von einer Mieterhöhung Abstand zu nehmen, ist dies in der jeweiligen Mietakte zu dokumentieren.

Zu Punkt 2

Die eingesehenen Mietverträge enthalten alle die Vereinbarung, dass die Betriebskosten vom Mieter zu tragen sind. Voraussetzung für die Abrechnung aller tatsächlich anfallenden Kosten gegenüber dem Mieter ist, dass diese explizit und vollständig im Mietvertrag aufgelistet sind. Dies war jeweils der Fall. Ergänzend enthielten die Mietverträge häufig den Hinweis auf die Aufstellung der umlagefähigen Betriebskosten nach der geltenden Betriebskostenverordnung vom 25.11.2003.

Zu Punkt 3

Die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Abrechnung der Betriebskostenvorauszahlung von 12 Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraumes wird stets eingehalten. Die stichprobenartig geprüften Betriebskostenabrechnungen waren nicht zu beanstanden. Die gewählten Verteilungsschlüssel werden grundsätzlich als geeignet und sachgerecht angesehen. Für einige Mietobjekte werden bestimmte Kostenarten entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten in gleicher Höhe auf alle Mietparteien verteilt. Sofern die Wohnungen desselben Mietobjekts unterschiedliche Wohnflächen aufweisen, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt, die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten nach dem Verhältnis der Wohnflächen abzurechnen.
Zu Punkt 4

Der Vermieter hat die Möglichkeit, vom Mieter nach Maßgabe des § 551 BGB eine Mietsicherheit zu verlangen. Die Prüfung ergab, dass im Rahmen des Abschlusses neuer Mietverträge regelmäßig die Zahlung einer Mietkaution vereinbart wird. Diese Praxis wird vom Gemeindeprüfungsamt ausdrücklich begrüßt.

Tz. 35
Pachten

Mehrere der amtsangehörigen Gemeinden haben landwirtschaftlich genutzte Flächen verpachtet. Während der Prüfung wurde eine größere Anzahl von Pachtverträgen eingesehen.
Sowohl die vereinbarten Pachtpreise als auch die Pachtzeiträume gestalten sich sehr unterschiedlich. Die Spannweite der vertraglich vereinbarten Pachtentgelte reicht von 47,51 € bis 725,00 € pro Hektar. Die Pachtverträge sind über Zeiträume von einem Jahr bis zu neun Jahren abgeschlossen.

In einigen Verträgen ist vereinbart, dass sich das Pachtverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn es nicht innerhalb einer bestimmten Frist von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Einige dieser Verträge gelten auf diese Weise seit mehreren Jahren fort, ohne dass sich etwas an den Vertragsverhältnissen, insbesondere der Höhe des Pachtpreises, geändert hätte.

Die Pachtpreise für landwirtschaftlich genutzte Flächen sind laut Statistikamt Nord in Schleswig-Holstein allein zwischen den Jahren 2010 und 2013 um durchschnittlich 23,5 % angestiegen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt die Pachtverhältnisse, die sich bereits seit mehreren Jahren automatisch verlängern, bezüglich der Angemessenheit der Pachthöhe einer Prüfung zu unterziehen.

In der Gemeinde Haßmoor endeten mehrere Pachtverhältnisse im Jahr 2016. Die Gemeindevertretung beschloss, die Flächen öffentlich an den jeweils Meistbietenden neu zu verpachten. Der Empfehlung der Amtsverwaltung, in dem Bieterverfahren die bisherigen Pachtpreise als Mindestgebot anzusetzen, wurde nicht gefolgt. Ergebnis des öffentlichen Bieterverfahrens war, dass die meisten der Grundflächen zu einem niedrigeren Pachtzins als vorher neu verpachtet wurden. Die Pachtverträge wurden jeweils über eine Laufzeit von 9 Jahren abgeschlossen.

Auch für die im Eigentum der Gemeinden stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt, dass diese möglichst ertragsbringend einzusetzen sind. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt im Falle von Neuverpachtungen nach dem Meistbieterverfahren, die öffentlich oder durch Einholung schriftlicher Gebote durchgeführt werden, einen angemessenen Betrag als Mindestgebot festzusetzen.

Um im Falle von längerfristigen Pachtverhältnissen auf aktuelle Preisentwicklungen reagieren zu können, regt das GPA zudem an, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Höhe des vereinbarten Pachtpreises an eine Wertsicherungsklausel zu koppeln.

Tz. 36
Anträge auf Ermäßigung bzw. Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Anwendung der Sozialstaffel-Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde)

Geprüft wurden Anträge auf Ermäßigung oder Übernahme des Kostenbeitrages für das Kindergartenjahr 2016/2017. Die maßgeblichen Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde sehen vor, dass Familien mit geringerem Einkommen

entweder eine Ermäßigung des Kostenbeitrages erhalten oder ihnen der Beitrag ganz erlassen wird, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Wichtig für die rechtmäßige Antragsentscheidung ist daher in erster Linie eine korrekte Prüfung des anzurechnenden Familieneinkommens. Es konnte festgestellt werden, dass die angewandten Bearbeitungs- und Berechnungsmethoden ausgesprochen geeignet sind, die regelmäßigen durchschnittlichen Monatseinkünfte der Kindeseltern unter Berücksichtigung etwaiger Gratifikationen und Sonderzahlungen sachgerecht festzustellen.

Achtzugeben ist bei den Berechnungen darauf, dass bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für besondere Belastungen Schuldverpflichtungen z. B. aus Ratenkäufen und zusätzlich sonstige „Belastungen" wie z. B. die Kfz-Steuer oder der Kfz-Kaskobeitrag jeweils bis zu einem Wert von 10 % des anzurechnenden Einkommens das bereinigte Einkommen zusätzlich mindern. Bei zwei Berechnungsfällen waren die verschiedenen Belastungen rechnerisch zusammengefasst und von dem Gesamtbetrag lediglich einmal der auf 10 % des anzurechnenden Einkommens begrenzte Betrag berücksichtigt worden.
Bei den Beiträgen zur Kfz-Versicherung ist auf die in der Rechnung angegebene Zahlungsweise (z. B. mtl., ½-jährlich, jährlich) zu achten und stets der auf den Monat umgerechnete Betrag zu berücksichtigen.

Im Übrigen waren die geprüften Berechnungen nicht zu beanstanden, sondern vielmehr die durchgehend sachgerechte Antragsbearbeitung hervorzuheben.

Tz. 37
Ermittlung der Schulkostenbeiträge

Aufgrund der Neuregelung des Schullastenausgleiches erfolgt die Festsetzung der Schulkostenbeiträge seit dem Jahr 2012 nicht mehr durch das Land sondern durch die Schulträger selbst. In Trägerschaft des Schulverbandes im Amt Eiderkanal stehen die Grundschule in Osterrönfeld und die Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf.

Gegenstand der Prüfung war die Ermittlung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2016 auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Aufwendungen des vorvergangenen Jahres 2014.
Die Prüfung ergab, dass die Aufwendungen, getrennt nach den beiden vorgehaltenen Schularten, sachgerecht und nachvollziehbar aus den maßgeblichen Teilfinanzrechnungen 2014 des Schulverbandes hergeleitet und die Schulkostenbeiträge pro Schüler korrekt berechnet wurden.

Ab dem Berechnungsjahr 2017 ist allerdings zu beachten, dass die Mieten für die Dienstwohnungen einschließlich der Erstattung von Mietnebenkosten als Ertrag von den Aufwendungen des Schulträgers abzuziehen sind. Das Gemeindeprüfungsamt schließt sich diesbezüglich der Auffassung des Landesrechnungshofes an, dass Einnahmen aus bereitgestellten Hausmeisterwohnungen in die Ermittlung der Schulkostenbeiträge einzufließen haben.

Um die Berechnung, die der Zahlungsaufforderung an die jeweilige

Wohnortgemeinde als Anlage beigefügt wird, möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wird diese in Absprache zwischen dem zuständigen Sachbearbeiter und dem Gemeindeprüfungsamt künftig nicht mehr nur die Gesamtbeträge der Personalkosten, der Sachausgaben, der Schülerbeförderungskosten und der Verwaltungskosten enthalten sondern darüber hinaus eine Aufschlüsselung nach Kontenarten enthalten.

Tz. 38
Zahlung von Schulkostenbeiträgen

Sofern Schüler/innen aus Gemeinden, die nicht Mitglied im Schulverband des Amtes Eiderkanal sind, die Schulen in Osterrönfeld oder Schacht-Audorf besuchen, stellt das Amt Eiderkanal den Wohnortgemeinden die Schulkostenbeiträge in Rechnung. Besuchen umgekehrt Schüler/innen aus dem Amtsgebiet Schulen, an deren Trägerschaft die amtsangehörige Wohnortgemeinde nicht beteiligt ist, hat diese im Rahmen des interkommunalen Schullastenausgleichs den Schulkostenbeitrag zu entrichten.

Die Abrechnungen der Schulkostenbeiträge der letzten 3 Jahre waren Gegenstand der Prüfung.

Soweit die amtsgehörigen Gemeinden zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen herangezogen werden, erfolgt vor der Auszahlung in jedem Einzelfall ein Abgleich der Wohnortadresse über das eigene Einwohnermeldeamt. Die Prüfung der zur Auszahlung gebrachten Schulkostenbeiträge ergab keinerlei Beanstandungen.

Da auch Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden, die nicht an der Trägerschaft beteiligt sind, die Schulen in Osterrönfeld und Schacht-Audorf besuchen, werden umgekehrt diese Wohnortgemeinden zur Zahlung von Beiträgen an den Schulverband des Amtes Eiderkanal herangezogen.

Auch dieses Verfahren wurde einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen und war ebenfalls grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Bei Schülerinnen und Schülern, die beispielsweise in einer Familienpflegestelle untergebracht sind, gilt gem. § 111 Abs. 2 Schulgesetz die Besonderheit, dass den Schulkostenbeitrag nicht die jetzige Wohnortgemeinde zu zahlen hat, sondern die Gemeinde, in der die Schülerin/der Schüler die Wohnung vor der erstmaligen Unterbringung hatte. Zur besseren Übersicht wird in der Akte eine Liste der betreffenden Schüler/innen geführt, aus der alle für die Kostenträgerschaft relevanten Daten ersichtlich sind. Bei einem in einer Familienpflegestelle in der Gemeinde Schülp/R. untergebrachten Schüler war der SKB für das Jahr 2014 mit dem Amt Jevenstedt abgerechnet worden, obwohl das Kind vor der erstmaligen Unterbringung seinen Wohnort in der Landeshauptstadt Kiel hatte.

Noch während der Prüfung wurde der Hinweis des Prüfungsamtes, dass der SKB für diesen Schüler nachträglich mit der Landeshauptstadt Kiel abzurechnen und gegenüber dem Amt Jevenstedt eine Erstattung vorzunehmen ist, umgesetzt. Die Verjährungsfrist von 4 Jahren lässt diese nachträgliche Korrektur zu.

Tz. 39
Landesdatenschutzgesetz

a)
Verfahrensverzeichnis

Gemäß § 7 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000, zuletzt geändert am 11. Januar 2012 (GVOBl. 2012 S. 78), erstellt die datenverarbeitende Stelle für jedes von ihr betriebene automatisierte Verfahren ein Verfahrensverzeichnis. Dieses Verzeichnis kann auch von einer Stelle für andere geführt werden. Es enthält u. a. Angaben über Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle, Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage des Verfahrens, den Kreis der Betroffenen, die Kategorien der verarbeiteten Daten und deren Aufbewahrungs- oder Löschfristen, die Personen und Stellen, die Daten erhalten oder erhalten dürfen einschließlich der Auftragnehmenden, sowie eine allgemeine Beschreibung der nach den §§ 5 und 6 zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen.

Datenverarbeitende Stelle ist die gesamte Amtsverwaltung.

Zurzeit kann lediglich eine Auflistung (Ordnerstruktur) der verschiedenen Fachanwendungen eingesehen werden, ein Verfahrensverzeichnis mit den Anforderungen des LDSG muss noch erstellt werden.

b)
Unabhängig vom Verfahrensverzeichnis sollte eine Gesamtübersicht über die in der Verwaltung eingesetzte Software mit Vertragsbeginn und Ende, Kündigungsfristen und Kosten erstellt werden.

c)
Test und Freigabe

Gemäß § 5 Abs. 2 LDSG sind automatisierte Verfahren vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach wesentlichen Änderungen hinsichtlich einer wirksamen Umsetzung der getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 zu testen und durch die Leiterin oder den Leiter der datenverarbeitenden Stelle oder eine befugte Person freizugeben.

Eine entsprechende Dokumentation muss noch erstellt werden.
Weitere Dokumentationshinweise sind in den §§ 3 – 5 der Datenschutzverordnung vom 09. Dezember 2008 festgelegt.

Tz. 40
Sicherheitskonzept

Gemäß § 6 Abs. 1 Datenschutzverordnung hat die datenverarbeitende Stelle auf der Grundlage des Verfahrenszwecks in einem Sicherheitskonzept darzustellen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen und personellen Gegebenheiten getroffen wurden, um die Anforderungen des Landesdatenschutzgesetzes zu erfüllen.

Als Grundlage für die Festlegung von Schutz- bzw. Sicherheitsmaßnahmen dienen sogenannte IT-Konzepte, in denen u. a.
- die aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten
- interne Vorschriften (z. B. Dienstanweisungen)
- der Ist- und Sollbestand der Hardware und Software
- die Netzwerktopologie
- die eingesetzten Fachverfahren
- die Planungen bzw. Anforderungen
beschrieben werden.
Derzeit liegt ein IT-Konzept des ehemaligen Amtes Osterrönfeld von 2001 vor.

Ein Sicherheits- und ein IT-Konzept sind zu erstellen.

Bau- und andere Beschaffungsmaßnahmen

Prüfungsform, Prüfungszeitraum und Prüfungsumfang

Die baufachliche Prüfung der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen gemäß VOB sowie die Prüfung von Beschaffungsmaßnahmen gemäß VOL und Vergaben nach der VOF erfolgten in Stichproben.

Geprüft wurden 15 Maßnahmen, die aus den Jahresabschlüssen der Gemeinden und des Amtes Eiderkanal der Haushaltsjahre
2012 - 2016 ausgewählt wurden.

Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsmittel in Höhe von rd. 4,2 Mio. Euro eingesetzt.

Die Festlegung des Prüfungszeitraumes ist begründet in dem Mängelgewährleistungszeitraum von max. 4 Jahren nach Abnahme bzw. Schlusszahlung gemäß §13(4) VOB/ B.

Im Rahmen der Festlegung des Prüfumfanges wurde bei der Maßnahmenauswahl darauf geachtet, dass mindestens 3/4 aller beschaffungstätigen Gemeinden (7), der Schulverband (1) und die Amtsverwaltung (1) von der Prüfung erfasst sind.

Prüfungsschwerpunkt

Im Schwerpunkt wurde das formelle und vertragliche öffentliche Beschaffungsmanagement auf sparsamen Mitteleinsatz, auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz, auf Erfüllung der Wettbewerbskriterien und auf Regelkonformität anhand der vorgelegten Verfahrensakten geprüft.

Im Focus der Prüfung standen insbesondere folgende Verfahren:

- Vergabe von Aufträgen (VOB und VOL),
- Ingenieur- und Architektenverträge (VOF).

Das geprüfte Maßnahmenspektrum erstreckte sich u.a. über die Vergabe von Wartungs- und Bauaufträgen, auf die Beschaffungen im Wertbereich bis 10.000 € (dem

„Kerngeschäft") und auf die Beschaffung von Ausstattungen und Ausrüstungsbedarfen der Feuerwehr.

In den vorgelegten Vergabeverfahren mit einer vorgeschalteten Prüfung und einer Verfahrensleitung durch andere beteiligte Behörden – hier der Kreis Rendsburg-Eckernförde und das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) – wurden keine bautechnischen Prüfungen vertieft durch das Gemeindeprüfungsamt vorgenommen.

Organisationsaufbau

In den einzelnen Fachbereichen (3) und der Zentralen Steuerungsunterstützung in den Verwaltungsstellen Osterrönfeld und Schacht-Audorf der Amtsverwaltung sind insgesamt 19 Kolleginnen und Kollegen - gemäß Geschäftsverteilungsplan – mit der Umsetzung von öffentlichen Beschaffungsmaßnahmen betraut.

Die Beschaffungsmaßnahmen der amtszugehörigen Gemeinden und deren gemeinsamer Schulverband werden durch die Amtsverwaltung bedarfsgerecht unterstützt und fachlich-konstruktiv begleitet.

Mit der Durchführung der Submissionen und der Angebotsversendungen sind verwaltungsintern in der eingerichteten Zentralen Vergabestelle (ZVSt) zwei Kolleginnen und Kollegen aus der Zentralen Steuerungsunterstützung betraut.

Im Bereich des Hoch- und Tiefbaus sind - für die fachtechnische Planung und Bearbeitung der Baumaßnahmen im technischen Verwaltungsdienst - eine Technikerin und zwei Ingenieure mit technischer Ausbildung eingesetzt.

Im Rahmen der Stichprobenprüfung von öffentlichen Beschaffungen wurden Vergabeverfahren in folgenden Verwaltungseinheiten der Amtsverwaltung erfasst:

- Fachbereich 1 - Finanzen und Informationstechnologie
- Fachbereich 2 - Bürgerdienste
- Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt

Es wird festgestellt, dass in drei eigenständigen Fachbereichen Vergabeverfahren organisatorisch getrennt voneinander durchgeführt werden.

Seitens des GPA wird empfohlen, die Bearbeitung der Vergaben im VOL-Bereich organisatorisch bestmöglich zu bündeln.

Die ressourcenaufwendige Unterhaltung von separaten Vergabekompetenzzentren in den einzelnen Fachbereichen ist fortlaufend konstruktiv-kritisch zu hinterfragen und auf ein Minimum zu beschränken.

Eigenregieleistung der Gemeinden

In den Fällen der Eigenregieleistungen (eigenständige Leistungsvergaben durch die Bürgermeister/Innen) weist das GPA darauf hin, dass auch bei diesen Auftragserteilungen die geltenden Vergaberegeln zu beachten sind.

Grundsätzlich sollten **alle** Beschaffungsmaßnahmen der amtsangehörigen Gemeinden **durch die Amtsverwaltung** durchgeführt werden.

Tz. 41
Ausschreibungs- und Vergabeverordnung (DA)

Im Rahmen der Prüfung der Dienstanweisungen (DA) und der Vergaberichtlinien der Amtsverwaltung, der Gemeinden und des Schulverbandes ist festzustellen, dass zum Prüfungszeitpunkt eine geltende Dienstanweisung (DA Vergabewesen) mit Stand zum 01.05.2014 vorlag.

Aufgrund des aktuellen Einzuges von Europäischem Vergaberecht in das Deutsche Vergaberecht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung, VOB und eine sich anbahnende Unterschwellenvergabeverordnung als Ersatz der geltenden VOL/A national) empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt die aktualisierten Vergabeverfahrensregelungen in die bestehende Dienstanweisung zeitnah aufzunehmen.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt folgende Anpassungen der DA Vergabewesen auf der Grundlage der Entwurfsbesprechung vom 29.11.2016 in der Amtsverwaltung:

- Überarbeitung der Anlage – Übersicht aktuelle Wertgrenzen Stand 01.01.2016 der aktuellen DA Vergabewesen
- Thematisierung und Voranstellung – Der Vergabevermerk (Mindestinhalt, Zeitpunkt der Anlage, bitte handlungskonkretisiert, Muster und Fundstellen)
- Aufnahme der Richtlinie (EU) 2015/2170 vom 24.11.2015 i.V.m. der Richtlinie (EU) 2014/24 vom 26.02.2014 der Europäischen Union
- Neu – Thema Binnenmarktrelevanz – Aufgreifschwelle und Prüfung zur Vergabeverfahrensauswahl i.V.m. Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen (2006/C 179/02) / Amtsblatt der Europäischen Union vom 1.08.2006
- Anpassung der anzuwendenden Normen GWB, VgV, VOB 2016 gemäß Verbindlichkeitserklärung des Wirtschaftsministeriums SH i.V.m. der SHVgVO
- Aufnahme des aktuellen Runderlasses zur Durchführung kommunaler Bau- und Lieferaufträge (Runderlass des Innenministeriums vom 11.07.2014 IV 27)
- Einführung der neuen Vergabeverfahrensbezeichnungen (EU-Vokabular) und deren Anwendungsherausforderungen (bitte handlungskonkretisiert!)
- Hinweis zur aktuellen Verfahrenserleichterung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 3. SHVgVO (siehe Fachlosbildung bis 50.000,00 €) vom 14.12.2015
- Die max. Laufzeit von Rahmenvereinbarungen beträgt 48 Monate gem. § 4 VOL (Regelfall) – Eine Überschreitung der Regellaufzeit bedarf der dokumentierten Begründung und Wirtschaftlichkeitsprüfung für die Regellaufzeitüberschreitung (Achtung – bei automatisierter Vertragslaufzeitverlängerung)
- Zuständigkeitsregelung und Abgrenzung zwischen der Zentralen Vergabestelle und den Bedarfsstellen – Sicherstellung der Unabhängigkeit und Funktion der Zentralen Vergabestelle gemäß § 13,14,15 siehe Entwurf
- Zukünftig neue Regelungen im Unterschwellenbereich – Aktuelle Entstehung einer Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) BMWi – geplante Einführung im Frühjahr 2017 -> Ziel - Ersatz der VOL/A national, Hinweis - § 50 UVgO - Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich

Zusätzliche Empfehlungen

- Besondere Herausstellung der Thematik - Fördermittelrückforderungen bei Verstößen gegen die Vergabegesetze

Weitere Hinweise zu den Inhalten einer Ausschreibungs- und Vergabeordnungen wurden seitens des Gemeindeprüfungsamtes bereits während der Prüfung vermittelt (siehe AVO-Entwurf vom 29.11.2016 der Amtsverwaltung).

Tz. 42

Vergabevermerk (Dokumentation)

Dieser Prüfungspunkt betrifft die Gemeinden Bovenau und Ostenfeld sowie die Amtsverwaltung.

Auf der Grundlage der Vergabeordnungen für öffentliche Beschaffungsmaßnahmen gemäß § 20 VOB/A, § 20 VOL/A und § 12 VOF- sind alle nachhaltigen Entscheidungen mit deren Begründungen im öffentlichen Vergabeverfahren als Bestandteil des öffentlichen Beschaffungsprozesses – von Beginn des Vergabeverfahrens an - fortlaufend und in nachvollziehbarer Art und Weise zu dokumentieren.

Das zusammenfassende Dokument ist der Vergabevermerk.

Es wurde festgestellt, dass in **4 von 15** geprüften Maßnahmen die notwendigen Vergabevermerke aktenkundig **nicht** oder unvollständig vorlagen.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt diese Thematik aufzugreifen und die Umstellung der Dokumentationspraxis in Bezug auf eine vollständige Erstellung der notwendigen Vergabevermerke für alle öffentlichen Beschaffungsmaßnahmen zeitnah umzusetzen.

Eine ungenügende – mangelhafte – oder eine nachgeholte Dokumentation führt im juristischen Streitfall regelmäßig dazu, dass das Vergabeverfahren aufgrund gravierender Regelverstöße wiederholt werden muss.

Hinweis zu öffentlich geförderten Beschaffungsmaßnahmen

Im Falle von Regelverstößen gegen die geltenden Vergabegesetze sind begründete Rückforderungen von bereits gezahlten Fördermitteln auch rückwirkend durch den öffentlichen Fördermittelgeber nicht auszuschließen.

Tz. 43

Vergabeverfahrensauswahl

Dieser Prüfungspunkt betrifft die Gemeinden Ostenfeld und Schülldorf sowie die Amtsverwaltung.

Die Entscheidung über die begründete und dokumentierte Vergabeverfahrens-auswahl obliegt dem öffentlichen Auftraggeber (Beschaffungsstelle).

Diese Aufgabe ist nicht delegierbar.

Im Rahmen einer externen Beauftragung (Planer/innen) zur Vorbereitung und Durchführung der Vergabe (LPH 6-7 HOAI) ist ein begründeter Vorschlag zur **Auswahl** des **Vergabeverfahrens** vom Beauftragten Planungsbüro vor der Angebotseinholung in der Beschaffungsstelle vorzulegen und verwaltungsintern zu prüfen (Vorschlagsunterbreitung und Richtigkeitsbescheinigung).

Die von der Beschaffungsstelle getroffene Vergabeverfahrensauswahl gemäß § 14 VgV (Offenes Verfahren [ÖA] / Nicht offenes Verfahren [BA] / Verhandlungsverfahren [FV] / Wettbewerblicher Dialog / Innovationspartnerschaft) ist bindend für alle Leistungsausschreibungen im Wettbewerb, soweit nicht geregelte Ausnahmen eine Verfahrensabweichungen ausnahmsweise zulassen.

Für eine objektive und abschließende Vergabeverfahrensauswahl sind die nachfolgenden Kriterien zu beachten.

1. Es ist festzustellen, welche der Leistungsarten (Bau-, Dienst- oder Planungsleistungen) gemäß VgV, VOB oder VOL vorliegen.

2. Der ordnungsgemäß geschätzte bzw. berechnete Gesamtauftragswerk der Maßnahme (netto €) ist gem. § 3 VgV i.V. m. § 5 SHVgVO zu ermitteln.

3. Die Vergabeverfahrensauswahl ist unter Berücksichtigung der Einhaltung der gültigen und angepassten Wertgrenzen gemäß § 9 SHVgVO zu treffen.

Erfüllt ein festgestellter Leistungsbedarf objektiv eine oder mehrere zulässige Abweichungskriterien gemäß § 3a Abs.2-4 VOB/A oder § 3 Abs. 2 VOL/A, dann sind die Voraussetzungen für eine abweichende Vergabeverfahrensauswahl im Wettbewerbsverfahren für Beschaffungsmaßnahmen im EU-Unterschwellenbereich gegeben.

Darlegungslast
Seitens des Gemeindeprüfungsamtes wird darauf hingewiesen, dass sich die Darlegungslast (Beweislast) über die getroffenen Entscheidungen mit den Begründungen, im Falle einer zulässigen Vergabeverfahrensabweichung, stetig fortlaufend mit steigenden Maßnahmenwerten (€), dem Maß der Bieterkreiseinschränkung und der Schwellenwertnähe - erhöht.
In **3 von 15** geprüften Beschaffungsmaßnahmen fehlten die Dokumentationen der Gründe für eine normenabweichende Vergabeverfahrensauswahl.

Aufgrund der Bedeutung der regelkonformen Vergabeverfahrensauswahl für die Rechtmäßigkeit des gesamten Vergabeverfahrens, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt eine sorgsame und nachhaltige Dokumentation dieses besonderen Verfahrensabschnittes (z.B. Formular 111 des Vergabehandbuches der Bundes – VHB-) durchzuführen.

Aufgrund der Vielzahl der Verfahrensschritte und Aufgabenzuweisungen ist es empfehlenswert, diesen Verfahrensablauf (Workflow) für die Kolleginnen und Kollegen im Dienstalltag z.B. in einer Dienstanweisung (DA) fortlaufend und handlungskonkretisiert zu standardisieren.

Tz. 44
Die Freihändige Vergabe

Dieser Prüfungspunkt betrifft die Amtsverwaltung, alle Gemeinden und den Schulverband.

Im Rahmen der geführten Interviews wurden die aktuellen Herausforderungen dieser Vergabeart thematisiert und mit Interesse von den Kolleginnen und Kollegen in den Beschaffungsstellen der Amtsverwaltung aufgegriffen und konstruktiv hinterfragt.

Eine Freihändige Vergabe wurde in **12 von 15** geprüften Beschaffungsmaßnahmen durchgeführt. Damit wurde diese Vergabeart in 80 % der geprüften Vergabeverfahren gewählt.
In den geprüften Beschaffungsmaßnahmen mit Freihändiger Vergabe

- lagen dokumentiert in **3 von 12** Verfahrensakten die notwendigen Bieterauswahlbegründungen, die Eröffnungsverhandlungsniederschriften und die Vergabevermerke in Kombination **nicht** vor,

- wurden in **2 von 12** Verfahrensakten die Mindestbieteranzahl von drei auf einen Bieter unbegründet reduziert,

- wurde in einem weiteren Prüfungsfall die Mindestbieteranzahl auf einen Bieter reduziert und begründet mit einer selbstverschuldeten Dringlichkeit,

- lagen in **9 von 12** Verfahrensakten mit einer Freihändigen Vergabe

    - keine Eröffnungsverhandlungsniederschriften über die Öffnung der Angebote vor,

    - die regelkonformen fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeitsbescheinigungen über die Angebotsprüfung nicht vor,

- wurde in **3 von 12** Vergabeverfahren keine Bieterrangfolgelisten (Preisspiegel) aufgestellt.

Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich muss eine Öffentliche Ausschreibung für eine Haushaltsmittelvergabe gemäß §3(2) VOB/A analog §3(2)VOL/A (Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung) stattfinden, soweit nicht die Eigenart der Leistung, ein besonderer Umstand oder eine / oder mehrere objektiv vorliegende Abweichungsgründe gemäß §3(3-5) VOB/A analog §3(3-6) VOL/A - ein anderes Verfahren rechtfertigen.

Die Freihändige Vergabe nach §3(1)Satz 3 VOB/A ist ein nicht formelles Vergabeverfahren mit einer begrenzten Bieterzahl. Die Kombination dieser Eigenschaften macht das Verfahren für eine Verletzung vergaberechtlicher Grundsätze besonders anfällig.
[1] Rdn. 25 Kappelmann/Messerschmidt VOB Kommentar 2013, 4.Auflage, S. 54 C.H.Beck

Allgemein ist die wörtliche Interpretation der „Freihändigen Vergabe" irrtumsbehaftet und suggeriert eine Ungebundenheit von Rechenschaftspflichten. Dieser Umstand ist besonders für die nachrückenden Kolleginnen und Kollegen mit neuer Aufgabenzuteilung inclusive eines erstmaligen Beschaffungsauftrages von Bedeutung.

Wettbewerb

Die Bieterauswahl und die Mindestbieteranzahl mit den unabhängig voneinander verpreisten und wertungsfähig eingereichten Vergleichsangeboten bestimmen die Maßnahmenwirtschaftlichkeit und somit eine bestmöglich sparsame Haushaltsmittelverwendung.

Mindestbieteranzahl

Für die Herstellung und Sicherung eines wirksamen Wettbewerbs sind im Regelfall **mindestens drei** geeignete Bieter zur Angebotsabgabe im Vergabeverfahren aufzufordern (siehe § 3 (4) Satz Nr.3 der geltenden DA Vergabewesen).

Wird die Mindestanzahl von drei aufzufordernden und geeigneten Bietern im Vergabeverfahren unterschritten, so bedarf es zwingend einer besonderen Begründung (erhöhte Darlegungslast), um legitimiert (gez. Vergabevermerk) die Möglichkeiten eines Ausschlusses von Marktteilnehmern (Diskriminierung), der Entgegenwirkung des best-Preis Prinzips (durch Wettbewerb) und um den Verzicht eines wirtschaftlichen Handelns nach Haushaltsrecht (Sparsamkeitsprinzip) nachweislich widerlegen zu können (Mitarbeiterschutz).

Im Vergleich aus den zurückliegenden Ordnungsprüfungen des Gemeindeprüfungsamtes ist allgemein festzustellen, dass signifikant bei der Durchführung der Vergabe in formlosen Vergabeverfahren (Freihändige Vergabe) gleichzeitig mehrere Regelabweichungen vorlagen.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt diese Erkenntnis bei den künftigen „formlosen" Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Tz. 45
Die Fachtechnische Prüfung (Richtigkeitsbescheinigung)

Dieser Prüfungspunkt betrifft die Amtsverwaltung.

Die Durchführung der dokumentierten fachtechnischen Prüfung (fachtechnische und rechnerische Richtigkeit) von Angeboten, von Abrechnungen und Berechnungen, von Planungs- und Bauvorlagen, von begründenden Entscheidungsunterlagen und Anweisungen (z.B. Stundenlohnarbeiten) im Rahmen der Sachbearbeitung, ist ein wichtiges Überwachungs- und Kontrollinstrument der Beschaffungsstelle zur bedarfsgerechten Steuerung der Haushaltsmittel.

Durch interne organisatorische Maßnahmen ist eine unabhängige rechnerische, fachtechnische und sachliche Prüfung zu gewährleisten.

Die **fachtechnische** Angebotsprüfung ist im Hinblick auf die geforderten technischen Eigenschaften, die Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik und den besonders vereinbarten DIN Normen auf eine Eignung und Vergleichbarkeit der Angebote, von der Beschaffungsstelle durchzuführen.

Exemplarisch sind nachfolgend drei Rechtsnormen als Grundlage für die Durchführung der Richtigkeitsbescheinigung im Bereich der öffentlichen Vergabeverfahren aufgeführt.

- §16(3) VOB/A Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Prüfung und Wertung der Angebote)
- §16(1) VOL/A Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (Prüfung und Wertung der Angebote)
- §3(4)1 TTG - Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein- (Sicherstellung der unabhängigen rechnerischen Prüfung der Angebote durch organisatorische Maßnahmen)

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die fachtechnische und rechnerische Richtigkeitsbescheinigung in **6 von 15** der geprüften Maßnahmen gemäß VOB / VOL nachvollziehbar dokumentiert erfolgte.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt die Durchführung einer nachvollziehbaren und regelkonformen Richtigkeitsbescheinigung (fachtechnisch und rechnerisch richtig) für alle prüfungsrelevanten Unterlagen im öffentlichen Beschaffungsprozess.

In den Einzelfällen der Durchführung von Eigenregieleistungen der Gemeinden (Beschaffungsdurchführung im Rahmen der Ausübung der Gemeindehoheit) ist die Richtigkeitsbescheinigung von den Bürgermeistern/Innen durchzuführen.

Hinweis
Die fachtechnische und rechnerische Prüfung mit der Richtigkeitsbescheinigung ist im Rahmen einer HOAI Planer Beauftragung auf einen Auftragnehmer delegierbar.

Die öffentliche Beschaffungsstelle dokumentiert in dieser Konstellation ihre Haushaltsüberwachungstätigkeit mit der verbleibenden sachlichen Richtigkeitsbescheinigung.

Im Rahmen der Arbeitsökonomie in der Beschaffungsstelle bietet sich z.B. das Arbeiten mit Stempeln an (fachtechnisch und rechnerisch richtig / sachlich richtig).

Tz. 46
Tariftreue Gesetz Schleswig-Holstein – Die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Tariftreue im Vergabeverfahren (Wettbewerb)

Dieser Prüfungspunkt betrifft die Amtsverwaltung, alle Gemeinden und den Schulverband.

Mit Wirkung zum 01.08.2013 ist das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gültig

und ist bei öffentlichen Vergaben gemäß § 2 (1) Nr. 2 Tariftreuegesetz Schleswig-Holstein (TTG) von allen Gemeinden in Schleswig-Holstein anzuwenden.

In den **10 von 15** geprüften Beschaffungsmaßnahmen mit TTG Anwendungszwang wurde die Tariftreueabfrage – nach Aktenlage - **nicht** regelkonform durchgeführt. Ausnahmslos betrifft diese Feststellung 80 % der geprüften formlosen Vergabeverfahren (-> Freihändige Vergabe).

Das Gemeindeprüfungsamt gibt hierzu folgende Hinweise:

Neben den Leistungen gemäß VOB und VOL unterliegen extern beauftragte Planungsleistungen (Ingenieur- und Architekturbüros / Gutachter/Innen) gemäß Runderlass des Innenministeriums SH vom 11.07.2014 – IV- Nr. 11 – hier Liefer- & Dienstleistungen - **auch** dem Regelwerk des Tariftreuegesetzes SH (ab 15.000,00 € netto geschätzten Auftragswert Formblatt 2 - Anwendung).

Gemäß § 2 (6) TTG SH ist auch im unteren Auftragswertbereich (Direktkauf oder Planungsauftrag) vom potenziellen AN eine Verpflichtungserklärung zur Tariftreue beim öffentlichen AG abzugeben.

Das Arbeitsverhalten der öffentlichen Beschaffungsstelle ist gemäß § 3 i.V.m. § 8 (1) TTG SH auf die Einhaltung der genannten Regelvorgaben abzustellen, um eine Vergabeverfahrenssicherheit gemäß der Schleswig-Holsteinischen Vergabegesetze mit einem bestmöglichen Schutz der Sozialmindeststandards und des allgemeinen Wettbewerbs diskriminierungsfrei zu gewährleisten.

Tz. 47
Aktenführung

Dieser Prüfungspunkt betrifft die Amtsverwaltung und den Schulverband.

Aufgrund der Kostenrelevanz bei einer Maßnahmenumsetzung sind alle bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen (Auflagen der Baugenehmigung, der Statik und dem Technisches Regelwerk), die Sachstands- und Untersuchungsberichte zum Umgang mit Baustoffen und die Maßnahmen zum Umwelt & Arbeitsschutz in der Beschaffungsakte für die Kolleginnen und Kollegen zu erfassen.

Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse im Umgang mit gesundheitsgefährdenden Baustoffen (Untersuchungsberichte), die eine unverzügliche und fachkompetente Sachbearbeitung erfordern.

Im Rahmen der Technischen Prüfung lag in einem Prüfungsfall ein diesbezüglicher Bearbeitungsrückstand vor. Nach der in Kenntnissetzung des Fachbereiches Bauwesen durch das GPA über das Prüfergebnis wurden sofort weitere Untersuchungsmaßnahmen von der Amtsverwaltung eingeleitet.

Ein abschließendes Untersuchungsergebnis (Festgestellter Gefahrenausschluss bzw. eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 GefStoffV Anhang I Nr. 2.4.4 i.V.m.

der TGRS 519) lag dem Gemeindeprüfungsamt zum Prüfungsabschluss noch nicht vor.

Tz. 48
Externe Planungsbeauftragung – Rolle der Beschaffungsstelle

Dieser Prüfungspunkt betrifft die Amtsverwaltung mit ihren Beschaffungsstellen sowie die Gemeinden Bovenau, Ostenfeld, Osterrönfeld, Schacht-Audorf, Schülldorf und den Schulverband.

Bei der externen Beauftragung eines Planungsbüros zur Umsetzung eines öffentlichen Beschaffungsbedarfes wird eine Planungsleistung am Markt von freiberuflich Tätigen abgefordert.

Das beauftragte Planungsbüro (AN) realisiert den von der Verwaltung (AG) ratifizierten Leistungskatalog in den beauftragten Leistungsphasen gegen vorab vertraglich festgelegte Honorierung (HOAI).

Im Rahmen der Inanspruchnahme von freiberuflich Tätigen zur Erfüllung von öffentlichen Beschaffungsaufgaben ist zwischen den delegierbaren und **nicht**delegierbaren Bauherrenaufgaben zu unterscheiden.

Freiberuflich Tätigen ist es grundsätzlich **untersagt** nachfolgende **nicht delegierbare** Bauherrenaufgaben im öffentlichen Beschaffungsprozess auszuführen:

- Bestimmung des Vergabeverfahrens
- Bestimmung der aufzufordernden Unternehmen am Vergabeverfahren
- Versand der Vergabeunterlagen
- Auslegung von Planungsunterlagen zur Einsicht
- Auskunftserteilung gegenüber Bietern im Vergabeverfahren
- Angebotsentgegennahme, Angebotsöffnung oder die Durchführung des Eröffnungstermins (Submissionen)

Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufgestellten Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.
* VHB Bund - RL zu Formular 111 - Stand 2016

Sofern die vertraglich geschuldete Leistung vom Planer nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht wird, ist das vertraglich geschuldete Honorar begründet und formgerecht durch den Auftraggeber zu kürzen(Sicherung von Haushaltsmitteln).

In **6 von 15** geprüften Beschaffungsmaßnahmen lagen externe Ingenieurbeauftragungen aktenkundig vor.

In einer der sechs Maßnahmen mit Planerbeauftragungen wurden alle zu beachtenden Vergabegesetze (TTG), die anzuwendenden Prüfungsanforderungen (Richtigkeitsbescheinigungen) sowie die Dokumentationsvorschriften (Niederschriften, Vergabevermerke) - nach Aktenlage – vollständig ausgeführt.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt der Amtsverwaltung, die an die Auftragnehmer (Planerinnen und Planer) gestellten Leistungsanforderungen (Nachweispflichten und Umfang des Verfahrensformalismus) – im Vorfeld - konstruktiv zu beschreiben und

gegenüber dem AN vorab (Vorstellung) zu kommunizieren (Rahmenbedingungen formulieren - Fahrplan - Was wann wo).

Die Technische Prüfung ergab, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel in den vorgelegten Prüfungsfällen nach Beleg- und Aktenlage erfolgte.

Tz. 49
Regelung der Bauvorlagenberechtigung

Dieser Prüfungspunkt betrifft die Amtsverwaltung Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt – im Bereich Sonderbauten / Hochbau.

Gemäß § 62 (1) der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) sind Sonderbauten im Sinne des § 51 (2) Nr.10 -11 LBO SH (Kitas, Schulen, Bildungseinrichtungen) genehmigungsbedürftige Vorhaben mit einem besonderen Anforderungsprofil an die Sicherheitsbestimmungen (Statik, Brandschutz und Konzeption, Barrierefreiheit & Ergonomie, Licht- und Belüftung, Hygiene, Baustoffanforderungen, Haus- Wartungs-und Meldetechnik, Unfallverhütung).

Zur Sicherstellung der technischen Umsetzung des Anforderungsprofils für Sonderbauten gemäß § 51 LBO SH sind besondere fachliche Qualifikationen der Entwurfsverfasser/Innen die Voraussetzung für eine Bauvorlagenberechtigung gemäß § 65 (3) LBO SH zur Stellung eines Bauantrages gemäß § 67 LBO SH.

Die Zeichnungsbefugnis in den Bauvorlagen mit der einhergehenden Verantwortungsübernahme (Verpflichtungserklärung über die Richtigkeit und Übereinstimmung der Bauvorlagen mit dem geltenden Bauordnungs-, dem Bauplanungs- und den Baunebenrechten sowie den geltenden Technischen Bestimmungen) ist ergänzt um die Forderung nach einer ausreichenden und vorliegenden Berufshaftpflichtversicherung der Bauvorlagenberechtigten / des Bauvorlagenberechtigten gemäß § 65 (6) LBO SH.

In **einer von 11** der geprüften Sonderbaumaßnahmen wurde eine nicht regelkonforme Zeichnung der eingereichten Bauvorlagen gemäß § 65 (3) LBO SH festgestellt.
Seitens des Gemeindeprüfungsamtes wird empfohlen, aufgrund der Haftungsrelevanz (Entfall des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes bei unzulässiger Abgabe einer Verpflichtungserklärung) - zeitnah - für die kommenden Bauantragsstellungen im Sonderbaubereich für den Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt - eine Regelung für die Zuständigkeits- und Zeichnungsbefugnis der Bauvorlagenberechtigung zu erlassen.

Im Rahmen des Mitarbeiterschutzes ist dieser Umstand in der laufenden Prüfung vom Gemeindeprüfungsamt der Verwaltungsleitung vorgetragen worden.

Tz. 50
Umsetzung der Zuständigkeitsregelung

Dieser Prüfungspunkt betrifft alle Gemeinden, den Schulverband und alle Fachbereiche der Amtsverwaltung.

Grundsätzlich ist der Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt – der Amtsverwaltung gemäß ihres Verwaltungsauftrages für die Bauausführungen von öffentlichen Baumaßnahmen im Amtsgebiet zuständig und haben die gesetzlich geforderten Haushaltsüberwachungen durchzuführen.

Im Fachbereich 3 liegt gebündelt die erforderliche Fachkompetenz aus dem Ingenieurwesen, der Technik und der Bauverwaltung im Kollegium vor, um die aktuellen Herausforderungen aus den Beschaffungsbereichen Bau-, Lieferung- und Dienstleistungen sicher und angemessen bewältigen zu können.

Bei fachbereichsübergreifenden Baumaßnahmen sollte künftig in jedem Fall der Fachbereich 3 die Federführung übernehmen.

In **einer von 11** der geprüften Sonderbaumaßnahmen wurde vom GPA festgestellt, dass aufgrund einer vom Vergaberechtsvokabular abweichende Formulierung des Fachbereiches 2 in den Beschlussvorlagen ein nicht regelkonformes Verwaltungshandeln mit Konformitätsmängeln aus dem Bereich des öffentlichen Vergaberechts ausgelöst wurde.

Zusätzlich hat das GPA festgestellt, dass im selben Prüfungsfall ein regelabweichendes Verwaltungshandeln im Sinne der Landesbauordnung (Baugenehmigung) nach Aktenlage vorliegt.

Hinweis
Als bauausführende Ebene ist der Fachbereich 3 (Bauen und Umwelt) herausgestellt in der Lage, interdisziplinär und fachkompetent andere Fachbereiche zu unterstützen oder zu beraten (Öffentliches Vergaberecht / Bauordnungs- und Bauplanungsrecht / Steuerung & Controlling).

Tz. 51
Bautagebuch

Dieser Prüfungspunkt betrifft alle geprüften Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Gemeinden, des Schulverbandes und den Fachbereich 3 / Bauwesen in der Amtsverwaltung.
Das Aufstellen und zeitnahe Führen des Bautagebuchs gehört zu den Grundleistungen der zu erbringenden Leistungsphase 8 – Objektüberwachung – im Rahmen einer Beauftragung von Planerinnen und Planern.

Für die Nachvollziehbarkeit von Bauzuständen und des Bauablaufes, der Beweisführung für Haftungsausschlüsse bei Sach- und Personenschäden, der Nachweisführung für verwendete Materialien (Gefahrenstoffe, Materialwechsel, Planungsabweichungen mit nachhaltiger Relevanz – hier Brandschutz, Auffälligkeiten mit den Aufmaßen) im Rahmen der Objekterstellung und Objektbetreuung - ist das Führen eines Bautagebuches die nachhaltigste Dokumentationsform.

In Konfliktsituationen zwischen den Vertragsparteien am Bau wird es grundsätzlich zur Beweisführung herangezogen. Aufgrund dessen wird das Bautagebuch zu den besonderen Prüfungsunterlagen[2)] gezählt.

In den **6 von 12** geprüften Beschaffungsmaßnahmen gemäß VOB lagen keine Bautagebücher aktenkundig vor.
Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt diesbezüglich die grundsätzliche Einführung der Bautagebuchvorlage mit anschließender Verwahrung in der Verfahrensakte.
Als Teil des Leistungssoll gemäß §34(4) HOAI Grundleistungen / Leistungsphase 8 – ist das Bautagebuch bei einer Ingenieurbeauftragung ein Teil des öffentlich bestellten Produktes im Beschaffungsprozess.

Das Bautagebuch wird - nach geltender Rechtsprechung 08/2015 - erst dann vertragsgemäß einforderungs- und abrechnungsfähig, wenn im Auftragsschreiben die vollständige Vorlage des Bautagebuches herausgestellt gefordert wird.

Im Rahmen der ``Produkteinforderung`` gemäß HOAI-Planungsauftrag LPH 8-9 ist bei Nichtvorlage des vollständigen Bautagebuches - entgegen einer vorab vertraglich vereinbarten Übergabepflicht - in der Honorarschlussrechnungsstellung eine angemessene und begründete Honorarkürzung vorzunehmen.

[2)] Analog RBBau 19.Austauschlieferung Stand 25.09.2013 (J 2/5) 2.2.2 Besondere Prüfungsunterlagen - Eingeführt mit Erlass BMVBS vom 16.Oktober 2012-B 10-8111.1/0

Kassen- und Anordnungswesen

Bei der am 31.10.2016 unvermutet vorgenommenen Kassenbestandsaufnahme bei der Amtskasse wurde Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand festgestellt.
Als Anlage 1 ist diesem Bericht eine Abschrift der Niederschrift über die Bestandsaufnahme beigefügt.

In die Prüfung mit einbezogen wurden die Gebührenkassen in den Bürgerbüros in Osterrönfeld und in der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, die Gebührenkasse im Standesamt sowie die Gebührenkasse der Bücherei in Schacht-Audorf.

Bei allen anderen Kassen stimmten Soll- und Istbestand überein.
Die vorgelegten Bestände an Fischereiabgabemarken stimmten mit dem Sollbestand nach den in Osterrönfeld und Schacht-Audorf geführten Bestandslisten überein.

Tz. 52
Mahn- und Vollstreckungswesen

Die Vollstreckung eigener Forderungen sowie die Bearbeitung der Einziehungsersuchen fremder Behörden erfolgen ordnungsgemäß.

Zu beanstanden war, dass bereits im Zuge der schriftlichen Vollstreckungsankündigung eine Vollstreckungsgebühr vom Schuldner gefordert wird. Die volle Vollstreckungsgebühr darf jedoch erst erhoben werden, wenn der Vollstreckungsauftrag an den Vollstreckungsbeamten erteilt wurde und dieser auch vor Ort erschienen ist, um eine Pfändung durchzuführen oder die Zahlung durch den Schuldner entgegenzunehmen.
Aufgrund des entsprechenden Hinweises des Gemeindeprüfungsamtes wurde die Vollstreckungsvorankündigung bereits entsprechend geändert. Der Schuldner wird

nunmehr darauf hingewiesen, dass sich bei Verstreichen der letztmalig gesetzten Zahlungsfrist die Gesamtforderung um die Gebühren für die zu ergreifenden Vollstreckungsmaßnahmen nochmals erhöht.

Schlussbemerkung:

Als Ergebnis der Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit den Rechtsvorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprochen haben und die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt worden sind.

Die gegebenen Empfehlungen, Hinweise und Anregungen sollten künftig beachtet werden. Die durch Textziffern hervorgehobenen Prüfungsbemerkungen sind besonders auszuwerten. Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten unterliegen, hat die Amtsverwaltung in eigener Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften Sorge zu tragen.

Rendsburg, den 06. April 2017
Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeprüfungsamt

gez. Litty

Litty

Anlage 1

Niederschrift
über die überörtliche unvermutete Prüfung
der Finanzbuchhaltung

Es waren anwesend:	Verantwortlicher der Finanzbuchhaltung	Frau Olf
	Prüfer:	Herren Ewert, Steensen und Petersen

Dem Leitenden Verwaltungsbeamten wurde von dem Vorhaben Kenntnis gegeben.

I. Aufnahme und Prüfung des Kassenbestandes:

A)	**Bargeld**			1.174,51 €
B)	**Gezahlte, aber noch nicht gebuchte Beträge**			+ 214,32 €
C)	**Konto-Nr.**	**Sparkasse/Bank**	**vom**	
	5030013	Raiba Rendsburg	28.10.16	429.979,50 €
		Schwebeposten		+ 3.357,34 €
	0226464203	Postbank	19.10.16	32.086,73 €
	2100432	Spaka Mittelholstein	28.10.16	130.394,28 €
	15030013	Volksb. Raiba	20.10.16	2.951.776,94 €
	25030013	Volksb. Raiba	28.10.16	11.417,40 €
	35030013	Volksb. Raiba	28.10.16	2.513,34 €
	3361146057	Sparkonto		3.000.000,00 €
		Mietkautionen		8.077,36 €
Istbestand (zusammen) :				**6.570.991,72 €**

gez. Olf

II. Feststellung des Sollbestandes:

Tagesabstimmung vom:	**Kassensollbestand**
28.10.16	6.570.991,72 €
zusammen:	**6.570.991,72 €**

Osterrönfeld, den 31.10. 2016 gez. Petersen